

# RS Vwgh 1991/6/10 90/15/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1991

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §33 TP19 Abs1 Z1;

## Beachte

Besprechung in:AnwBl 8/1991, S 565-567;

## Rechtssatz

Unter der im § 33 TP 19 Abs 1 Z 1 GebG bezogenen "Dauer des Kreditvertrages" ("Laufzeit") ist beim revolvierenden Kontokorrentkredit jener Zeitraum zu verstehen, der mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Einräumung der Verfügung über den Geldbetrag beginnt und mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Beendigung dieser Verfügung ("Rückführungstermin") endet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150019.X01

## Im RIS seit

10.06.1991

## Zuletzt aktualisiert am

02.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)